



**Sehr geehrte Angehörige und Besucher,
für unsere täglichen Besuchszeiten von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

gelten auf Grundlage der sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und sämtlicher Allgemeinverfügungen, sowie unter Berücksichtigung unserer personellen Kapazitäten, folgende Regelungen:

- Besucher*innen wird der Zutritt in die Einrichtung nur nach erfolgtem Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vor Ort gewährt.
Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen.
- In der Zeit von 14.00 – 14.45 Uhr erfolgen täglich kostenlose Schnelltests für Besucher*innen durch unsere qualifizierten Pflegefachkräfte
- Dem Schnelltest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt.
- Während der gesamten Besuchszeit haben Besucher*innen **eine FFP2-Maske zu tragen**
- Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren, während des Aufenthaltes ist auf regelmäßige Händehygiene zu achten

Weiterhin ist ein Besuch nur erlaubt, wenn:

- Sie während der letzten 48 Stunden keine Krankheitssymptome, welche auf die Erkrankung COVID 19 hindeuten, haben (Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust)
- Sie innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten
- Sie auf die Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,50 m** achten
- **Besuche erfolgen im Bewohnerzimmer oder bevorzugt im Freien**
- **Ein Aufenthalt in Therapie- und Speiseräumen ist für Besucher nicht gestattet**
- **Um das Risiko einer Infektion zu minimieren, ist der Kontakt zu anderen Bewohner*innen zu vermeiden**
- Bei Rückkehr nach Verlassen der Einrichtung erfolgen für unsere Bewohner*innen Antigenschnelltests
- Für Bewohner mit schlechtem Allgemeinzustand werden individuelle Besuchszeiten in Absprache mit dem Pflegefachpersonal des jeweiligen Wohnbereiches vereinbart.

Zum Schutz unserer Bewohner sind diese Regelungen zwingend einzuhalten, da sich nicht alle unserer Bewohner selbst schützen können und auch ein Mund-Nasenschutz auf Grund gesundheitlicher und / oder psychischer Erkrankungen nicht getragen werden kann.